

FUNKTION	SICHERHEITSFACHKRAFT	ARBEITSMEDIZINER ARBEITSMEDIZINERIN	SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON
ARBEITGEBER / ARBEITGEBERIN	bis 50 AN Unternehmermodell > 50 AN UNVEREINBAR (1)	UNVEREINBAR (10)	UNVEREINBAR (13)
HANDELSRECHTL. GESCHÄFTSFÜHRER / GESCHÄFTSFÜHRERIN VORSTANDSMITGLIED	bis 50 AN Unternehmermodell > 50 AN UNVEREINBAR (2)	UNVEREINBAR (10)	UNVEREINBAR (13)
VERANTWORTLICHE BEAUFTRAGTE	UNVEREINBAR (3)	UNVEREINBAR (3)	UNVEREINBAR (13)
ARBEITNEHMER / ARBEITNEHMERIN MIT UNTERNEHMENS BETEILIGUNG	NICHT AUSGESCHLOSSEN (4)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (11)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (14)
PROKURIST / PROKURISTIN	NICHT AUSGESCHLOSSEN (5)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (5)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (14)
BETRIEBSLEITER / BETRIEBSLEITERIN PARTIEFÜHRER / PARTIEFÜHRERIN	NICHT AUSGESCHLOSSEN (5)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (5)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (14)
BETRIEBSRATSMITGLIED	NICHT AUSGESCHLOSSEN (6)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (6)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (15)
SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON	NICHT AUSGESCHLOSSEN (7)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (7)	X X X
ERSTHELFER / ERSTHELFERIN, BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE, SONSTIGE PERSONEN MIT BESONDEREN AUFGABEN	NICHT AUSGESCHLOSSEN (8)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (12)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (16)
AG-VERWANDTE	NICHT AUSGESCHLOSSEN (9)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (9)	NICHT AUSGESCHLOSSEN (14)

## Anmerkungen

SFK=Sicherheitsfachkraft, AMED=Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerin, AG=Arbeitgeber/Arbeitgeberin, AN=Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin,

SVP=Sicherheitsvertrauensperson

(1) Bei insgesamt nicht mehr als 50 AN Unternehmermodell möglich auf Grund der Sonderregelung § 78b ASchG (bis 25 AN muss AG ausreichende Kenntnisse über Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Arbeitsstätte nachweisen; bei > 25 AN muss AG die SFK-Fachausbildung absolvieren); ab insgesamt > 50 AN unzulässig (Betreuung durch betriebseigene SFK, externe SFK oder Zentren, siehe § 73 ASchG).

(2) Bei den Sozialpartnerverhandlungen zum ASchG bestand Übereinstimmung, dass das Unternehmermodell auch für die zur Vertretung nach außen berufenen Organe gelten soll, wenn AG eine juristische Person ist. Als AG im Sinn des Unternehmermodells sind auch handelsrechtliche Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen anzusehen (nicht aber gewerberechtliche, diese können unabhängig von der Gesamtbeschäftigtenzahl bei entsprechender Qualifikation als SFK bestellt werden, außer sie sind verantwortliche Beauftragte oder Mitglied des außenvertretungsbefugten Organs).

(3) SFK und AMED können nicht verantwortliche Beauftragte sein, siehe § 83 Abs. 9 ASchG. Betriebseigene SFK und AMED sind direkt den verantwortlichen Beauftragten zu unterstellen, siehe § 83 Abs. 7 ASchG.

(4) Beteiligung am Unternehmen bewirkt noch keine Unvereinbarkeit, soweit es sich nicht um handelsrechtliche Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen oder Vorstandsmitglieder (siehe Anm. 2) oder um verantwortliche Beauftragte (siehe Anm. 3) handelt.

(5) Es handelt sich um AN, eine Bestellung als betriebseigene SFK bzw. AMED ist möglich. Ausgeschlossen sind allerdings diese Personen, wenn sie zu verantwortlichen Beauftragten bestellt wurden (siehe Anm. 3).

(6) Kein ausdrücklicher gesetzlicher Ausschluss; Vereinbarkeit entspricht übereinstimmender bzw. mehrheitlicher Forderung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Bezugnahme auf die abschließende Regelung der Unvereinbarkeiten für Betriebsratsmitglieder in § 53 Abs. 3 ArbVG. Dies gilt sowohl für freigestellte als auch sonstige Betriebsratsmitglieder.

(7) SFK und AMED dürfen gleichzeitig auch als SVP bestellt werden, wenn sie AN sind, siehe § 10 Abs. 10 ASchG.

(8) Es liegt weder ein ausdrücklicher Ausschluss noch Unvereinbarkeit vor, die Wahrnehmung der SFK-Aufgaben muss aber gewährleistet sein (organisatorisch, inhaltlich, zeitlich). In die Präventionszeit dürfen nur die speziellen SFK-Tätigkeiten eingerechnet werden (siehe Liste gemäß § 77 ASchG).

(9) Verwandte und Verschwägerter sind nicht ausgeschlossen.

(10) Für die AMED ist - anders als für die SFK - im ASchG das Unternehmermodell nicht zugelassen, die Betreuung hat daher durch betriebseigene AMED, durch externe AMED oder durch ein Zentrum zu erfolgen, siehe § 79 ASchG.

(11) Beteiligung am Unternehmen bewirkt noch keine Unvereinbarkeit, soweit es sich nicht um die zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder um verantwortliche Beauftragte handelt (siehe Anm. 3 und 10).

(12) Es gelten dieselben Überlegungen wie für SFK, siehe Anm. 8, hat allerdings kaum praktische Bedeutung.

(13) SVP sind Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen, als SVP dürfen nur AN bestellt werden, sie können nicht verantwortliche Beauftragte sein, siehe §§ 10 und 11 ASchG und die SVP-VO.

(14) Kein Ausschluss, es kann aber zu Interessenkollisionen kommen, die für alle Beteiligten Probleme verursachen. Ausgeschlossen sind die zur Vertretung nach außen berufenen Organe und die verantwortlichen Beauftragten (siehe Anm. 13).

(15) Seit 1. Jänner 2002 kann ein Betriebsratsmitglied unabhängig von der Beschäftigtenzahl als SVP bestellt werden. Die bis dahin geltende Zahlenobergrenze (§ 10 Abs. 2 Z 2 ASchG: nur bis 50 AN) wurde mit dem Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz (ANS-RG), BGBl. I Nr. 159/2001, aufgehoben.

(16) Diese AN können zur SVP bestellt werden, die Wahrnehmung der SVP-Aufgaben darf aber nicht beeinträchtigt werden (inhaltlich, organisatorisch, zeitlich).

Stand: 1. Jänner 2015